

EINGEGANGEN  
21. Juli 2010

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

---

Maximum Industrie- und  
Gewerbeholding GmbH  
Herrn Michael Wolf  
Geschäftsführer  
Ahornstr. 28-32  
  
14482 Potsdam

11011 Berlin, 15.07.2010  
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027

Pet 2-16-08-643-044838

Sehr geehrter Herr Wolf,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 01.07.2010 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/2157), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 2-16-08-643-044838

14482 Potsdam

Treuhandanstalt

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Der Petent möchte eine Überprüfung des Geschäftsgebarens der Treuhandanstalt und ihrer Rechtsnachfolgerin im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Firmengeländes und von Teilen des Anlagenvermögens der Maschinenbau Babelsberg GmbH im Jahre 1993 erreichen.

Zur Begründung seines Anliegens führt er im Wesentlichen aus, dass er 1993 mit notariellem Kaufvertrag 1/3 des Firmengeländes und Teile des Anlagevermögens der Maschinenbau Babelsberg GmbH von der Treuhandanstalt (THA) erworben habe. Bei Vertragsabschluss sei der THA bekannt gewesen, dass die Stadt Potsdam eine die wirtschaftliche Grundstücksnutzung hindernde Entwicklungssatzung plane. Diese Information habe sie dem Petenten nicht übermittelt. 1998 habe man sich aufgrund der beschlossenen Entwicklungssatzung der Stadt Potsdam gezwungen gesehen, den Unternehmensbereich Babelsberg zu schließen. Der Kaufvertrag sei wegen arglistiger Täuschung fristgerecht angefochten worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrages wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Petitionsausschuss kommt in seiner parlamentarischen Prüfung unter Berücksichtigung von zwei zu der Eingabe eingeholten Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sowie von zwei Berichterstattergesprächen zu folgendem Ergebnis:

Der von Seiten des Petenten vorgebrachte Vorwurf einer arglistigen Täuschung durch die THA wurde in der Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom

noch Pet 2-16-08-643-044838

4. November 2005 behandelt (Az.: 14 U 136/04). Das Gericht führt u. a. aus, dass "angesichts der rechtsförmigen Ausgestaltung des Verfahrens zur Festlegung der hier fraglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach den §§ 165 ff. Baugesetzbuch (BauGB) im Jahre 1993 vor Vertragsschluss eine Informationspflicht der Verkäuferin über die allein vorhandenen kommunalpolitischen Bestrebungen in Richtung auf eine Entwicklungssatzung nicht bestanden." Aufgrund des sehr frühen Verfahrensstadiums sei das Ergebnis nicht vorherbestimmt gewesen.

Die oben genannte Entscheidung des Kammergerichtes Berlin ist nach erfolgloser Nichtzulassungsbeschwerde und erfolgloser Verfassungsbeschwerde des Petenten rechtskräftig geworden. In einem vom Petenten parallel dazu eingeleiteten Verfahren verweist das Kammergericht hinsichtlich der arglistigen Täuschung auf sein Urteil vom 4. November 2005. Gegen diese Entscheidung im Parallelverfahren wurde vom Petenten Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Der Ausgang des Rechtsstreits bleibt insoweit abzuwarten.

Zwischen den Parteien bestehen weiterhin Unstimmigkeiten bezüglich des Standes der Entwicklungssatzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fort. Die THA stellt sich auf den Standpunkt, dass zum fraglichen Zeitpunkt erste vorbereitende Maßnahmen von der Stadt Potsdam ergriffen wurden und nur eine vage Absicht einer konkreten Entwicklungssatzung bestand. Der Petent ist der Ansicht, dass zum fraglichen Zeitpunkt die vorbereitenden Maßnahmen bereits zum Abschluss gekommen waren und der Beschluss einer Entwicklungssatzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte. Diese gegenläufigen Auffassungen sind auch Gegenstand des noch anhängigen Parallelverfahrens.

Soweit der Petent das Verhalten der Maschinenbau Babelsberg GmbH als arglistige Täuschung qualifiziert, stellt der Petitionsausschuss fest, dass es bei der Beurteilung der Petition auf diese rechtliche Würdigung nicht ankommt. Entscheidend ist vielmehr der dem Beschluss zu Grunde liegende Sachverhalt. Die THA bestreitet – wie ausgeführt – selbst nicht, zum fraglichen Zeitpunkt von vorbereitenden Maßnahmen

noch Pet 2-16-08-643-044838

der Stadt Potsdam ausgegangen zu sein und dass diese eine vage Absicht des Erlasses einer Entwicklungssatzung gekannt habe.

Zur weiteren Aufklärung des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts hat der Petitionsausschuss am 8. Februar und am 5. Mai 2010 Berichterstattergespräche bei der Stadtverwaltung Potsdam durchgeführt. In diesen wurde die Rechts- und Sachlage ausführlich erörtert. In dem zweiten Berichterstattergespräch, an dem auch der Petent teilgenommen hat, wurde darüber hinaus nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, um dem Anliegen des Petenten entgegenkommen zu können.

Der Petitionsausschuss bedauert, die in ihn mit der Petition gesetzten Erwartungen nicht erfüllen zu können. Er hat alles versucht, um dem Petenten zu helfen. Angesichts der genannten gerichtlichen Entscheidungen lässt sich keine Änderung der Rechts- und Sachlage mehr herbeiführen. Der Petitionsausschuss verkennt jedoch nicht, dass in dieser Grundstücksangelegenheit ein Mehr an Transparenz und Kommunikation wünschenswert gewesen wäre.

Nach dem Dargelegten kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass er in dieser Eingabe nicht mehr weiter tätig werden kann. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.